

Erdung von elektrischen Einrichtungen und Geräten mit großer Oberfläche (z. B. Elektroherde) am Wasserrohrnetz als Schutzmaßnahme gegen hohe Berührungsspannung. Wird diese Schutzmaßnahme angewandt, hat der Abnehmer ihre Wirksamkeit mindestens alle 5 Jahre und nach bekanntgegebenen Arbeiten am Wasserrohrnetz durch einen berechtigten Hersteller überprüfen zu lassen.

(7) Den Beauftragten des EVB ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gewähren.

(8) Für die Anbringung von Plomben an installationsseitig abgetrennten Teilen der Abnehmeranlage, für die der Abnehmer zur Grundpreiseinsparung den Strombezug abgemeldet hat, ist ein Betrag von 5 DM zu bezahlen.

(9) Abnehmeranlagen, die nicht der Kontrolle der Organe der Technischen Überwachung gemäß der hierfür geltenden Arbeitsschutzanordnung* unterliegen, sind vor ihrer Inbetriebnahme prüfen — Gasabnehmeranlagen ferner durch den EVB abnehmen — zu lassen und in folgenden Fristen durch den EVB, berechnete Hersteller oder sonstige zugelassene Sachverständige nachprüfen zu lassen:

Abnehmeranlagen für Elektroenergie mindestens alle 5 Jahre,

Abnehmeranlagen für Gas mindestens alle 15 Jahre.

(10) Bei Anschlüssen in Niederspannungs-Freileitungsnetzen sind die Leitungen vom Endpunkt der Anschlußanlage bis zu den Meßeinrichtungen des EVB vor Anbringen der Meßeinrichtungen vom EVB zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der Abnehmer durch einen berechtigten Hersteller beseitigen zu lassen.

(11) Der EVB hat das Recht, die Abnehmeranlage zu besichtigen, sie auf Kosten des Abnehmers vor Inbetriebnahme zu überprüfen (Erstprüfung) und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen oder nachprüfen zu lassen (Nachprüfung) sowie zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung und zur Kontrolle von Schutzmaßnahmen Messungen vorzunehmen. Zu diesen Messungen gehören bei elektrischen Anlagen die Feststellung des Isolationszustandes der Leitungen, des Anlaßspitzenstromes von Motoren, Messungen zur Bestimmung des Leistungsfaktors, Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung und Messungen an Erdungsanlagen, bei Gasanlagen die Feststellung des Zustandes der Leitungen und Dichtheitsprüfungen. Die Kosten für die Erstprüfung oder Jede Nachprüfung einer Abnehmeranlage betragen 3 DM. Wird dem Eigentümer der Anlage eine eingehende Nachprüfung (Untersuchung) seiner Anlage vorgeschrieben, sind hierfür die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der EVB übernimmt durch Vornahme einer Erstprüfung oder von Nachprüfungen keine Haftung für die Ausführung und den Zustand der Abnehmeranlage einschließlich der Verbrauchseinrichtungen.

§ 9

Umstellung des Versorgungsnetzes, Änderung der Stromzuführung und sonstige Änderung der Anschlußanlage

(1) Der EVB kann im Interesse der öffentlichen Energieversorgung eine Umstellung des Versorgungsnetzes

* Zui Zelt Arbeitsschutzanordnung (ASAO 900) — Überwachung elektrischer Anlagen - (GBl. 1953 S. 427)

auf eine andere Stromart oder Spannung vornehmen. Er hat alle aus dem umzustellenden Netz belieferten Abnehmer mindestens 1 Jahr vor dem örtlichen Beginn der Arbeiten über die bevorstehende Umstellung zu unterrichten. Kann der EVB in dringenden Fällen (z. B. bei notwendiger Verstärkung des Ortsnetzes aus Gründen der Spannungshaltung) diese Frist nicht einhalten, hat er sich im Interesse der Abnehmer weitgehend für die rechtzeitige Durchführung der in der Abnehmeranlage notwendigen Umstellungsarbeiten einzusetzen. Mit Abnehmern, die über eine eigene Transformatorstation aus einem Netz über 1000 Volt beliefert werden, ist der Termin für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten so rechtzeitig festzulegen, daß der Abnehmer den Umbau seiner Transformatorstation termingerecht durchführen kann.

(2) Der EVB trägt die für die Umstellung seiner Anschlußanlage anfallenden Kosten sowie die Kosten für die notwendigen Änderungsarbeiten in der abnehmer-eigenen Installationsanlage — ausgenommen in abnehmer-eigenen Transformatorstationen — und für die Umschaltung von Verbrauchseinrichtungen und die Umwicklung von Motoren, soweit sich durch diese Arbeiten nicht der Wert der Anlage oder Verbrauchseinrichtungen erhöht.

(3) Werterhöhungen, die durch Vornahme von Umstellungsarbeiten in der Abnehmeranlage oder an Verbrauchseinrichtungen eintreten, hat der Abnehmer in folgendem Umfange zu tragen:

- a) bei teilweise oder vollständiger Auswechslung, Erneuerung oder Erweiterung der Installationsanlage
 - aa) 50 % der durch die Umstellung auf andere Stromart oder Spannung veranlaßten Änderungskosten bei Abgabe des anfallenden Altmaterials an den EVB,
 - bb) 100% der nicht durch die Umstellung, sondern durch den schlechten Zustand der Installationsanlage erforderlich werdenden Änderungskosten;
- b) bei Auswechseln von Glühlampen
50 % der Einzelhandelspreise bei Abgabe der noch brauchbaren Glühlampen an den EVB;
- c) bei Auswechseln gegen leistungsgleiche Motoren und gleichartige Geräte
50 % der Differenz zwischen Neuwert bzw. Zeitwert einer leistungsgleichen neuen bzw. gebrauchten Einrichtung und dem Zeitwert der auszuwechselnden Einrichtung, wenn der EVB die auszuwechselnde Einrichtung erhält. Behält der Abnehmer auf seinen Wunsch die auszuwechselnde Einrichtung, so wird eine Vergütung nicht gezahlt.

(4) Die Regelung gemäß Abs. 3 gilt nur für die dem EVB für die Umstellung gemeldeten und zur Zeit der Umstellung betriebsfähigen Anlagen und Verbrauchseinrichtungen einschließlich der zur Sicherung der Produktion vorgehaltenen Reservegeräte. Für Abnehmeranlagen und Verbrauchseinrichtungen, die erst nach Bekanntgabe der vorgesehenen Umstellung eines Netzes ohne Einverständnis des EVB ausgeführt oder beschafft werden, trägt der Abnehmer die vollen Umstellungskosten.

(5) Wird von einem Abnehmer die Umstellung auf andere Stromart oder Spannung außerhalb der vom EVB planmäßig vorgesehenen Netzumstellung gefordert, kann sie nur vorgenommen werden, wenn sich der Abnehmer verpflichtet, alle durch diese Umstellung ver-